Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 16 (1909)

Heft: 16

Artikel: In Sachen des Jugendschutzes gegen Schmutz-Literatur etc.

Autor: C.F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-529960

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zu solide, als daß sie sich hinter dasselbe direkt wagen durften? Oder war es bei uns taktisch nicht richtig? — Da habt ihr's wohl mit der Jugend versuchen wollen, wollt ihr Sittlichkeitsgefühl abschwächen, damit sie dann als Manner und Frauen gefügiger werden! O, ihr Schlaumeier! Kommt aber nur, ihr findet uns gewappnet, das Oel ist uns nicht ausgegangen wie den törichten Jungfrauen.

Fazit: Edle, sittlich rein gehaltene Runst finde stets volle Burdigung in der Schule, jedoch nur als Gelegenheitsfach. An sittliche Berirrungen erinnernde Runst sei in Schule und Deffentlichkeit verpont.

S.

In Sachen des Jugendschutzes gegen Schmuk-Literatur etc.

Es macht einen guten Eindruck, daß man entlich da und bort ernsthaft daran gehet, gesetzge berisch gegen die Verseuchung der Jugend durch Schmutliteratur dieser und jener Art einzuschreiten. Es ist wahrlich nicht mehr zu früh, denn in gewissen Städlen hat die Frechheit in dieser Richtung bereits allerlei Eroberungen gemacht, die kaum zu den shrbaren Errungenschaften moderner Vildungsstürmerei gehören. Aber item, man erwacht in gewissen naßgebenden Kreisen, und dieses Erwachen soll uns Beweis sein, daß die Einsicht sür die Notwendigkeit eines kräftigen "Vis hieher und nicht weiter!" oder einer direkten Umkehr höchst geboten ist. Also einige Belege für das Vorshandensein dieser wirksomen Einsicht.

1. Von Enzern liest man aus den Großrats-Verhandlungen jüngster Tage also: "Revision des Polizeistrafgesetes. Die Vorlage kann dermalen nicht zur Behandlung kommen. R.-A. Walther macht jedoch aufmerksam auf die Dringlichkeit dieser Beratung und beantragt Uebertreisung eines Antrages betr. Bekämpfung der unsittlichen Literatur (Schmutzmaterial) 2c. (nach dem Stoos'schen Entwurse) und der sogen. Schundliteratur an die bestehende Kommission. In letzter Zeit sind in Luzern die abscheulichsten Sachen kolportiert worden, und in Luzern soll es sogar solche Depots geben. Die Verhältnisse haben sich sehr zum Schlimmeren gewendet. Dasselbe gilt von der sogen. Schundliteratur, die nicht gerade unsittlich ist, aber der Jugend vor allem zum Berderben gereicht. In Vaselstadt hat man bereits über diese Art Jugendschutz beschlossen, und wir dürsen nicht zögern, ein Gleiches zu tun.

Unwidersprochen gehen diese Anträge an die bezügliche Kommission.

Sie lauten:

§ 143. Wer den geschlechtlichen Anstand öffentlich grob verlet, wird mit einer Geldbuße bis Fr. 300 oder mit Gefängnis bis drei Monaten bestraft.

§ 143 bis. Wer unzüchtige Schriften, Bilber ober andere unzüchtige Gegenstände jum Bertauf herstellt, einführt, feilhalt, verbreitet, öffentlich ankundigt, geschäftsmäßig ausleiht oder ausstellt, ebenso wer unzüchtige Aufführungen an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, veranstaltet, wird mit Gesängnis bis zu drei Monaten oder in gering-fügigen Fällen mit Geldbuße bis zu Fr. 300 bestraft.

§ 143 c. Wer anstößige Schriften, Bilder ober andere Gegenstände, welche das sittliche Wohl von jugendlichen Personen zu gefährden geeignet sind, in einer den letteren zugänglichen Weise feilhält, verbreitet, öffentlich ankundigt, geschäftsmäßig ausleiht, wird mit Geldbuße oder

in ichweren Fallen mit Befangnis bestraft."

Dieser Antrag Walther gereicht dem Hrn. Polizeidirektor zu großer Ehre. Denn er verrät gesunde Beobachtung, moralischen Weitblick und staatsmännischen Ernst. Der v. Herr will nicht bloß laufende Geschäfte geschäftsmäßig erledigen, sondern er beobachtet, forscht nach, überzeugt sich und schreitet dann aktiv ein. In diesem letzteren Schritte liegt die hohe, staatsmannische Auffassung eines Polizeiches, dem auch der Gegner den Weitblick und den volkswirtschaftlichen, moralischen Ernst nicht absprechen kann. Drum diesem mutigen Vorgehen alle Anerkennung; denn wer soll diese Anerkennung lauter zollen, als Eltern und Lehrer?!

2. Doch noch ein Zweites. Auch in der Grenzstadt Basel tagt es in Sachen; denn auch dorten beantragt die Regierung eine Ergänzung des Strafgesetzes und des Polizeistrafgesetzes hinsichtlich des Schutzes der Jugend vor sittlicher Gefährdung durch Bilder, Schriften u. s. w. Der hergang, wie er sich dis zu diesem Antrage der Regierung an den

Großen Rat entwickelte, ift folgender:

"Der evangelische Schulverein Basel, unterstützt von einer großen Bahl gemeinnütziger und kirchlicher Vereine, gelangte im Februar 1907 mit der Bitte an den Regierungsrat, die Jugend vor dem Gift der Schmutkarten und Unzuchtsliteratur nach Möglichkeit zu schützen. Eine reiche Kollektion unanständiger Karten und Druckschriften, die in den Zigarren- und Kartenläden zc. der Stadt erhoben worden waren, bezgleitete diese Eingabe. Nun liegt die definitive Antwort der Regierung vor in Gestalt eines Ratschlages an den Großen Rat betreffend Erzgänzung des Strafgesetzes und des Polizeistrafgesetzes (Schutz der Jugend vor sittlicher Gesährdung durch Bilder und Schriften).

Die einzige Vorschrift, die bisher gegenüber anstößigen Bildern und Schriften in Anwendung gebracht werden konnte, war § 98, Absat 2 des Strafgesetzes, wonach mit Gesängnis dis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bestraft werden konnte, wer unzüchtige Bilder oder Schriften verlaufte. Die Gerichte faßten aber den Begriff des Unzüchtigen so eng auf, daß in vielen Urteilen der letzten Jahre das Strafgericht das Erfordernis der Unzüchtigkeit als nicht erfüllt ansah und zu einem freissprechenden Entscheide kam. Eine Aenderung der Gesetzebung war daher

unumganglich erforderlich.

Dies geschieht nun durch eine Erweiterung des betreffenden Strafgesetharagraphen und durch Beifügung einer neuen Bestimmung zum Bolizeistrafgesetz. Es wird nun in Zukunft nicht mehr darauf ankommen, ob die Schriften und Karten im strengen Sinn unzüchtig sind, sondern es genügt die Gefährdung des sittlichen Wohles der Jugend

"Es werden demnach z. B. Buchhandler und Kartenverkaufer bestraft werden konnen, menn fie in den Schaufenstern unanftändige Bilder ober Drudfachen, deren Titel ungefunde Senfation erregt, ausstellen; die Inhaber von Chinematographen werden gezwungen sein, besondere Jugendvorstellungen einzurichten. Die Aufnahme folder Borfchriften in Das Bolizeiftrafgefet verspricht um fo beffere Wirtung, ale die Berurteilung ju Polizeistrafen den Nachweis einer rechtswidrigen Absicht nicht vorausfett" (Ratschlag der Regierung). Dem Polizeiftrafgesetz wird nun als § 57 folgende neue Bestimmung beigefügt: "Schut von jugendlichen Berfonen vor fittlicher Gefährdung. Wer anflößige Schriften, Bilder oder andere Begenstände, welche das sittliche Wohl von jugendlichen Bersonen unter 18 Jahren ju gefährden geeignet find, in einer Beife, daß fie beren Renntnisnahme juganglich find, feilhalt, verbreitet, öffentlich ankundigt, geschäftsmäßig ausleiht, oder an Orten, welche dem Bublitum juganglich find, ausstellt, wird mit Geldbufe oder Saft beftraft. Die verbotenen Schriften, Bilder und Begenstände, die fich im Befige des Taters finden, sind, wenn sich die anftößigen Merkmale nicht gesondert beseitigen laffen, ju vernichten."

Das der Gang der Entwickelung an der Hand des "Schweizer. Evangel. Schulbl." Also auch hier zeigt sich's wieder, die christlichen, konfessionell=christlichen Organisationen sind halt eineweg zeitgemäß und gut. Denn ihre Anregungen kommen dem guten Willen der mit Arbeit überladenen Regierungs-Organe ratgebend und anregend zuvor, wodurch zu mancher heilsamen Tat der Anstoß gegeben werden und wodurch den Regierungsorganen in vorteilhafter Weise Arbeit und Verantwortlichkeit erleichtert werden. Hoffen wir, daß der Große Rat den neuen Gesetzes Artikel einstimmig gutheißt, auch er verdient den offenen Dank von anständigen Eltern und gesund denkenden Lehrern jeder Konfession und

jeder politischen Richtung. -

Es ist in Sachen noch Mehreres geschehen. Wir begnügen uns mit dieser Zweier-Mitteilung und bitten unsere Sektionen, in Sachen ein wachsames Auge zu haben und im Falle unheimlicher, erweisbarer Beobachtungen sofort tunlichst schnell und tunlichst unterlagskräftig zu mannhaften Eingaben an die Behörden zu gelangen. Nicht klein und kleinlich, aber männlich ernst und großzügig.

C. F.

* Eine Lehrerfahrt mit Extrasalondampfer

veranstaltet auch in diesem Jahre (12.—30. Juli) Rollege Wagner, Waldenburg in Schlesien. Die 19tägige, hochinteressante Erholungs- und Studienreise, die in Gemeinschaft mit der Deutschen Touristen-Vereinigung ausgeführt wird, berührt Genua, Rizza, Monte Carlo, Ajaccio, Rom (3 Tage), Reapel, Pompezi, Capri, Palermo, Tunis, Carthago, Walta, Taormina, Messina, Rorsu, Cattaro, Spalato und schließt in Benedig. Die ganze Tour, Schissplat, Gisenbahnsahrt 2. Al., Hotellogis und Verpstegung intl. Tischwein, sowie Wagensahrten, Föhrung, Boots, Cintritts- und Trinkgelber kostet 350 Mk. Reiselustige Ratur- und Runstfreunde unter den Rollegen und Rolleginnen erhalten bei Bezugnahme auf dieses Blatt kostenlos aussührlichen, reichilustrierten Prospett durch Lehrer P. A. Wagner, Waldenburg in Schlesien.